

RS OGH 1967/3/21 8Ob53/67, 1Ob112/70, 5Ob179/72, 7Ob552/88, 1Ob64/00v, 3Ob120/06b, 2Ob190/10w, 1Ob22

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.03.1967

Norm

ABGB §1489 III

Rechtssatz

Haftet jemand wegen seiner Beteiligung an einer strafbaren Handlung für eigenes Verschulden, dann muss diese Beteiligung selbst den Tatbestand eines Verbrechens im Sinne des Strafgesetzes darstellen, wenn die dreißigjährige Verjährungsfrist zur Anwendung kommen soll. (Hier: Die Haftung für die fahrlässige Beteiligung des Kreditvermittlers an dem verbrecherischen Betrug des Kreditnehmers verjährt in drei Jahren).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 53/67

Entscheidungstext OGH 21.03.1967 8 Ob 53/67

Veröff: SZ 40/40 = JBI 1967,574

- 1 Ob 112/70

Entscheidungstext OGH 04.06.1970 1 Ob 112/70

- 5 Ob 179/72

Entscheidungstext OGH 17.10.1972 5 Ob 179/72

Beisatz: Ausdrückliche Ablehnung der gegenteiligen Ansicht von Klang 2.Auflage VI 637. (T1)

Veröff: EvBl 1973/88 S 209 = JBI 1973,372

- 7 Ob 552/88

Entscheidungstext OGH 14.04.1988 7 Ob 552/88

Auch; Beisatz: Für Personen, die ohne eigenes Verschulden mithaften, gilt die dreijährige Verjährungsfrist. (T2)

- 1 Ob 64/00v

Entscheidungstext OGH 30.01.2001 1 Ob 64/00v

Beisatz: Die lange Verjährungszeit gilt nicht auch für den Beteiligten, dessen Beteiligung selbst nicht im Sinn des § 1489 zweiter Satz ABGB qualifiziert ist, so insbesondere auch nicht für die Schadenshaftung einer juristischen Person für angebliche Verbrechen ihrer Dienstnehmer. (T3)

Veröff: SZ 74/14

- 3 Ob 120/06b

Entscheidungstext OGH 13.09.2006 3 Ob 120/06b

Auch; Beis ähnlich wie T2; Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Die (überwiegende) Lehre und die stRsp legen § 1489 zweiter Satz ABGB dahin aus, dass für Personen, die ohne eigenes Verschulden oder kraft minderen Verschuldens mithaften, bloß die dreijährige Verjährungsfrist gilt, so nach hA auch für die juristische Person in Bezug auf ihre Funktionäre oder ihre Erfüllungsgehilfen. (T4)

- 2 Ob 190/10w

Entscheidungstext OGH 03.03.2011 2 Ob 190/10w

Auch; Auch Beis wie T3; Auch Beis wie T4

- 1 Ob 221/13a

Entscheidungstext OGH 19.12.2013 1 Ob 221/13a

Auch; Beis wie T4

- 10 Ob 33/14x

Entscheidungstext OGH 15.07.2014 10 Ob 33/14x

Auch; Beis wie T2

- 7 Ob 4/15m

Entscheidungstext OGH 18.02.2015 7 Ob 4/15m

Vgl; Beis wie T4

- 5 Ob 175/14t

Entscheidungstext OGH 28.04.2015 5 Ob 175/14t

Auch; Beis wie T2; Beis ähnlich wie T4

- 7 Ob 171/16x

Entscheidungstext OGH 30.11.2016 7 Ob 171/16x

Auch; Beis wie T4

- 6 Ob 239/20w

Entscheidungstext OGH 15.03.2021 6 Ob 239/20w

Vgl aber; Beisatz: Der gegen den strafrechtlich verantwortlichen Verband gerichtete Vorwurf wiegt in seiner Gesamtheit nicht weniger schwer als jener gegen den qualifiziert strafbar handelnden Täter: Beide sind damit (weitaus) weniger schutzwürdig als der durchschnittliche Ersatzpflichtige, weshalb es auch sachgerecht erscheint, beiden gemäß § 1489 Satz 2 Fall 2 ABGB die Rechtswohltat der bloß dreijährigen Verjährung zu nehmen. (T5)

- 6 Ob 92/21d

Entscheidungstext OGH 06.08.2021 6 Ob 92/21d

Vgl aber; Beisatz: Wenn ein Organ einer juristischen Gesellschaft einen Dritten durch eine qualifiziert strafbare Handlung iSd § 1489 ABGB schädigt, verjährt der Anspruch gegen die juristische Person erst in 30 Jahren. Dies gilt, wenn die den Schaden herbeiführende Handlung vor Inkrafttreten des VbVG gesetzt wurde, jedenfalls dann, wenn der wirtschaftliche Erfolg der strafbaren Handlung im Vermögen der juristischen Person eintrat. (T6)

- 7 Ob 113/21z

Entscheidungstext OGH 29.09.2021 7 Ob 113/21z

Beis wie T6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0034423

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at